

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 12.12.2024

Nummer 22

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00
Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00
Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00
Dienstag 07:30 - 16:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt für die öffentliche Abfallentsorgung (Müllgebührensatzung)

Anlage 2: Allgemeinverfügung; Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des NVM - Gemeinschaftstarifs als Höchstarif ab 01.01.2025

Anlage 3: Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 22

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt für die öffentliche Abfallentsorgung (Müllgebührensatzung)

Vom 10.12.2024

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt (Müllgebührensatzung) vom 03.12.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 03.12.2020, Nr. 49, Seite 1 i.V.m. Anlage 2) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes

1. mit	120 l Füllraum:	3,05 Euro/Monat
2. mit	240 l Füllraum:	6,10 Euro/Monat
3. mit	1.100 l Füllraum:	27,96 Euro/Monat
4. mit	4.500 l Füllraum:	114,38 Euro/Monat.

Der in Satz 1 Nr. 1 genannte Gebührensatz erhöht sich um 1,00 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung gemeinsam genutzt wird (Tonnengemeinschaft); dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften von privaten Haushalten auf Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen. Bei Tonnengemeinschaften mit mehr als einer Anfallstelle aus dem sonstigen Herkunftsbereich auf einem Grundstück i.S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer erhöht sich der in Nr. 1 genannte Gebührensatz um jeweils 1,00 €/Monat pro zusätzlicher Anfallstelle.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung über Restmüllgefäße beträgt 0,12 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsgebühr). Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung eines Restmüllgefäßes

1. bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung):
 - a) mit 120 l Füllraum: 2,00 Euro/Entleerung
 - b) mit 240 l Füllraum: 2,00 Euro/Entleerung
 - c) mit 1.100 l Füllraum: 10,00 Euro/Entleerung
 - d) mit 4.500 l Füllraum: 25,00 Euro/Entleerung
2. bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung):
 - a) mit 1.100 l Füllraum: 26,90 Euro/Entleerung
 - b) mit 4.500 l Füllraum: 77,80 Euro/Entleerung

Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.“

2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken beträgt

1. für jeden Restmüllsack (Volumen 70 Liter): 3,70 Euro/Sack
2. für jeden Windsack (Volumen 60 Liter): 1,50 Euro/Sack.“

3. In Abs. 6 wird die Angabe „35 €“ durch „45 €“ ersetzt.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Rothmühle (DK 0) beträgt für

- a) Bauschutt, Boden sowie Gemische aus Boden und Bauschutt, Bagger- und Bohrgut und sonstige für die Deponierung geeignete Abfälle 9,50 Euro/t
- b) belasteten Boden (>= Materialklasse BM-F1 nach ErsatzbaustoffV), belastetes Baggergut (>= Materialklasse BG-F1 nach ErsatzbaustoffV), belasteten Bauschutt (>=RC-1 nach ErsatzbaustoffV), Anlieferungen mit einem verwertbaren Anteil (z.B. Beton-, Ziegel- und Glasbruch, Natur- und Pflastersteine, Betonestrich) von über 50%, Boden mit Organik 35,00 Euro/t
- c) Betonabfälle zur Beseitigung, schlammige Abfälle 50,00 Euro/t
- d) Kleinmengen (je angefangene 100 l) 2,50 Euro“

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Deponie Rothmühle (DK II) beträgt für

a) Asphalt, Bodenaushub, Baggergut, Bauschutt und Strahlmittel mit Verunreinigungen; Abfälle aus Sandfängern; Straßenreinigungsabfälle und sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle mit einer Dichte bei Anlieferung über 1,2 t/m ³	67,30	Euro/t
b) Abfälle nach Buchstabe a), für die Nachweise nach §§ 51 und 52 KrWG geführt werden	71,60	Euro/t
c) verpackte und unverpresste Mineralfaserabfälle und sonstige deponiefähige Leichtstofffraktionen mit einer Dichte bei Anlieferung unter 0,5 t/m ³	178,50	Euro/t
d) asbesthaltige Abfälle, gipshaltige Abfälle, schlammige und pastöse Abfälle, verpackte und verpresste Mineralfaserabfälle sowie alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle	115,50	Euro/t
e) Faserzementplatten, Blumenkübel und andere Gegenstände mit festgebundenem Asbest	4,50	Euro/Stück
f) Kleinmenge Mineralwolle (je angefangene 100 l)	3,50	Euro
g) Kleinmenge gipshaltige Abfälle (je angefangene 100 l)	9,50	Euro“

(4) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhebungszeitraum für Grundgebühren nach § 4 und Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 1 bis 3 ist prinzipiell das Kalenderjahr.

Die Gebührenschild für die Grundgebühren entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder eine Änderung der Gefäßvariante nach § 4 im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschild für die entsprechenden Grundgebühren abweichend von Satz 2 am 01. eines Monats, wenn der Anschluss des Grundstückes bzw. die Behälteränderung an diesem Tag erfolgt, ansonsten mit Beginn des auf den Anschluss bzw. der Ausführung der Änderung folgenden Kalendermonates.

Die Gebührenschild endet abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Gefäßvariante nach § 4 tatsächlich geändert wurde oder in dem das Grundstück tatsächlich nicht mehr an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das Ende der Anschlusspflicht dem Landratsamt Schweinfurt schriftlich oder online angezeigt wird. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Anzeige.“

(5) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pro Kalenderjahr werden Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen werden die im Abrechnungsjahr gültigen Gebührensätze (Grundgebühr und Leistungsgebühr) sowie die im Vorjahr angefallenen individuellen Leerungsgewichte und Entleerungen zugrunde gelegt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein oder sich Anzahl und/oder Größe der Müllgefäße ändern, erfolgt insoweit die Berechnung nach der Grundgebühr und den durchschnittlich zu erwartenden Leistungsgebühren.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schweinfurt, 10.12.2024
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Landkreises Schweinfurt über die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 1. Januar 2025 geltenden NVM-Verbundgebiet als Höchstarif im allgemeinen ÖPNV

1. Hintergrund

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, erklärt, dass der Freistaat Bayern neue Wege im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gehen wolle, unter anderem auch durch die Schaffung einheitlicher Verbundstrukturen. Der bestehende Verkehrsverbund Mainfranken („VVM“), der als Verkehrsunternehmens-Verbund ausgestaltet war, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 durch den auf der Ebene von Aufgabenträgern gebildeten Verkehrsverbund („Verbund“ oder „NVM-Verbund“) abgelöst.

An der Gestaltung des neuen Aufgabenträgerverbundes wirken sowohl die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV in den Planungsregionen 2 und 3 („**ÖPNV-Aufgabenträger**“) als auch der Freistaat Bayern als Aufgabenträger des SPNV („**SPNV-Aufgabenträger**“) (zusammen „**Aufgabenträger**“) als auch die Verkehrsunternehmen mit.

Das heutige Verbundgebiet, das aus dem Gebiet der Stadt Würzburg, des Landkreises Würzburg, des Landkreises Kitzingen, des Landkreises Main-Spessart sowie aus Teilbereichen des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (Bahnhaltspunkte Markt Bibart und Uffenheim sowie die zulaufenden Busverkehre) besteht („**Altgebiet**“), wird ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um das Gebiet der Stadt Schweinfurt, des Landkreises Bad Kissingen, des Landkreises Rhön-Grabfeld und des Landkreises Schweinfurt erweitert. Zum Verbundgebiet sollen darüber hinaus Teilbereiche des Landkreises Haßberge gehören, der im Übrigen Mitglied des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg („**VGN**“) bleibt (zusammen „**Erweiterungsgebiet**“ oder „**Region 3**“).

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich in der Nahverkehr Mainfranken GmbH („**NVM GmbH**“) zusammengeschlossen, um ihrer Zusammenarbeit einen einheitlichen institutionellen Rahmen zu geben.

Die vorliegende Allgemeinverfügung behandelt ausschließlich die Verbundraumerweiterung zum 1. Januar 2025 und die damit zusammenhängenden Effekte; die zeitgleich hiermit erfolgte Tarifstrukturreform des Gemeinschaftstarifs sowie damit zusammenhängende Effekte werden von dieser Allgemeinverfügung nicht umfasst.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

2. Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Schweinfurt die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des NVM-Gemeinschaftstarifs als Höchstarif sowie zur Beschaffung und zum Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die damit verbundenen finanzielle Nachteile in dem in Nr. 2.3 definierten Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) den NVM-Gemeinschaftstarif in seiner jeweils geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2025 (<https://nahverkehr-mainfranken.de/tarif-befoerederungsbedingungen>) als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuwenden (im Folgenden Tarifierung oder Tarifierungspflicht).
- 2.2 Die Tarifierung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet:

- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden NVM-Gemeinschaftstarif gemäß Nr. 2.1,
- die Verpflichtung zum Vertrieb des NVM-Gemeinschaftstarifs gemäß Nr. 2.1,
- die Beschaffung und den Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur, insbesondere für den Vertrieb und die Kontrolle, gemäß **Anlage 1** (verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände),
- die hierfür im Übrigen erforderliche Integration in den NVM insbesondere durch Beitritt zum Kooperationsvertrag von Aufgabenträgergesellschaft und Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsverbund Mainfranken („Kooperationsvertrag“) und Teilnahme an der NVM-Einnahmeverteilung sowie Mitwirkung an Sitzungen von Verbundgremien (zum Beispiel Fach-Arbeitskreisen et cetera).

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden ausschließlich die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden NVM-Gemeinschaftstarif im Sinne des ersten Spiegelstrichs sowie die Beschaffung und der Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur (u. a. für Vertrieb, Kontrolle und Fahrgastinformation) im Sinne des dritten Spiegelstrichs und bezogen auf das Erweiterungsgebiet (Region 3) zusätzlich die durch den Beitritt zum Kooperationsvertrag entstehenden Kosten für Verbunddienstleistungen im Sinne des vierten Spiegelstrichs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung konkreter geregelt; im Übrigen sind die vorgenannten Verpflichtungen (Spiegelstriche 2 bis 4) gesonderten Regelungen (etwa Ergänzungsvereinbarungen zu den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und/oder den Verbundregularen) vorbehalten.

- 2.3 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Schweinfurt, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der NVM-Gemeinschaftstarif Anwendung findet (siehe **Anlage 2**: Wabentarifplan NVM).

3. Verhältnis zu bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die öffentliche Personenverkehre des allgemeinen ÖPNV im NVM-Verbundgebiet im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift zum Gegenstand haben, haben neben dieser allgemeinen Vorschrift weiter Bestand und bleiben von den Regelungen

dieser allgemeinen Vorschrift grundsätzlich unberührt. Die Tarifierungspflicht bezüglich der Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden NVM-Gemeinschaftstarif im Sinne von Nr. 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1 und die Pflicht zur Beschaffung und zum Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur im Sinne von Nr. 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 3 sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dieser allgemeinen Vorschrift, soweit diesbezüglich nicht bereits Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bestehen. Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt, soweit vorhanden, unter Bezugnahme auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder alternativ in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO jeweils nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift. Für die Abwicklung der Ausgleichsleistungen gilt Nr. 6.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur und Integrationsleistungen im Erweiterungsgebiet (Region 3) entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Nicht ausgeglichen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden positive und negative Effekte, die aus der Tarifstrukturreform des NVM-Gemeinschaftstarifs resultieren; derartige Effekte sind bei Bedarf abzugrenzen. Bei der Gegenüberstellung nach Satz 2 sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
 - 4.1.1 Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Verkehrsunternehmen aufgrund entstandener Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (HDTV) der Verbundraumerweiterung wird wie folgt berechnet:

Es wird eine Vorher-Nachher-Bewertung der Fahrgeldeinnahmen zum aktuellen NVM-Gemeinschaftstarif und dem einfachen oder kombinierten Referenztarif vor der Verbundraumerweiterung vorgenommen. Dieser Wert wird mit den auf die jeweilige Relation entfallenden Fahrscheinen je öffentlichem Dienstleistungsauftrag bzw. je eigenwirtschaftlichem Verkehr multipliziert. Die auf die Relation entfallenden Fahrscheine werden aus den Daten der jeweils relevanten Vertriebsdaten und Erhebungen der NVM GmbH ermittelt und für ein Kalenderjahr hochgerechnet. Hierbei gilt das in **Anlage 3** beschriebene Verfahren.
 - 4.1.2 Die gemäß Nr. 4.1.1 berechnete Höhe der Ausgleichsleistung wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag bzw. für alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
 - 4.1.3 Ausgleichsfähig nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind darüber hinaus im Erweiterungsgebiet (Region 3) die durch den Beitritt zum Kooperationsvertrag entstehenden Kosten für Verbunddienstleistungen. Diesbezüglich erhalten die Verkehrsunternehmen im Erweiterungsgebiet (Region 3) für die Verkehrsleistungen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die Kosten der Verbunddienstleistungen im Sinne des § 5 des Kooperationsvertrags (siehe **Anlage 5**) in der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Höhe; ausgenommen sind somit Kosten für Verbunddienstleistungen im Sinne des § 5, Nr. 5.6.2. des Kooperationsvertrags. Als tatsächlich angefallene und nachgewiesene Kosten für die Verbunddienstleistungen gelten regelmäßig die dem Verkehrsunternehmen hierfür jeweils in Rechnung gestellten Kosten. Näheres zur Nachweisführung regelt Nr. 5.2.
 - 4.1.4 Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser allgemeinen Vorschrift und Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften wie der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket und zum 365-Euro-Ticket NVM werden diese Tarifmaßnahmen für den Zeitraum überschneidender Gültigkeitszeiträume insofern berücksichtigt, dass sie bei der Vorher-Nachher-Bewertung im Ausgleichsbetrag entsprechend Nr. 4.1.1 dieser allgemeinen Vorschrift nicht inkludiert werden.
 - 4.1.5 Ausgleichsfähig nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind darüber hinaus die finanziellen Nachteile aus der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur. Diesbezüglich leistet der Landkreis Schweinfurt auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für

Fördergegenstände nach **Anlage 1**; dies erfolgt entweder, soweit vorhanden, über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder alternativ in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO (vergleiche Nr. 6).

- 4.1.6 Es gilt folgende Bagatellgrenze: Ausgleichsleistungen werden erst ab einem zu erwartenden Ausgleichsbetrag von 200 Euro oder mehr gewährt; eine Gewährung von Ausgleichsleistungen mit einem zu erwartenden Ausgleichsbetrag von unter 200 Euro erfolgt nicht.
- 4.1.7 Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß den Nrn. 2.1 und 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1 nicht übersteigen.
- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bezogen auf die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Verpflichtungen. Diesbezüglich gilt:
 - 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifanwendungspflicht im Gebiet des Landkreises Schweinfurt in Bezug auf den NVM-Gemeinschaftstarif gemäß der Nrn. 2.1 und 2.2 Satz 1 Spiegelstrich 1. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen, die durch die Erfüllung dieser Tarifanwendungspflicht entstehen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ gemäß **Anlage 3**.
 - 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden im Übrigen beachtet.
 - 4.2.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährleistet. Gegenstand der Überkompensationskontrolle sind ausschließlich die nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf seine eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Aufstellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4.1 richtig erfolgt ist und die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift bezogen auf die Tarifanwendungspflicht nach der Nrn. 2.1 und 2.2 Spiegelstrich 1 nicht zu einer Überkompensation führen; es gilt Nr. 5.2. Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 5 Prozent berechnet. Ein höherer Gewinn stellt grundsätzlich einen nicht marktüblichen Gewinn im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift dar. Das Verkehrsunternehmen kann jedoch nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend darlegen. Soweit sachgerecht, kann der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation vom Verkehrsunternehmen nach Abstimmung mit dem Landkreis Schweinfurt gesamthaft zusammen mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Maßgabe weiterer bestehender allgemeiner Vorschriften (vergleiche Nr. 4.1.3) durchgeführt werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nach Vorgabe des Landkreises Schweinfurt im Rahmen des Zuwendungsverfahrens zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung

der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind insbesondere verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung nach Nr. 4 und **Anlage 3** erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen und bei Bedarf in diesem Zusammenhang erforderliche Daten vorzulegen. Sie sind zudem verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung i. S. d. Nr. 4.1.3 in Bezug auf die Verbunddienstleistungen tatsächlich angefallenen Kosten durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen der NVM GmbH nachzuweisen.
- 5.2.1 Bezüglich der Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen für die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste gilt: Die Verkehrsunternehmen übermitteln einmalig sämtliche Vertriebsdaten für das Jahr 2025 bis spätestens zum 30. April 2026, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung gemäß **Anlage 3** relevant sind, sofern diese nicht bereits über die Einnahmemeldungen für das Jahr 2025 vorhanden sind. Nach Vorlage der Berechnungen über die Höhe der endgültigen Ausgleichsleistungen durch die NVM GmbH haben die Verkehrsunternehmen sechs Wochen Zeit, die vorgelegten Berechnungen zu prüfen. Nach Ablauf der Frist gelten die Berechnungsergebnisse als anerkannt, sofern nicht vorab eine berechnigte Beanstandung vorgebracht oder die Zustimmung zur Berechnung explizit erklärt wurde. Auch im Übrigen wirken die Verkehrsunternehmen, sofern erforderlich, bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen mit und stellen etwaig hierfür erforderliche Daten zur Verfügung. Die Differenz der Ausgleichsleistungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten in Form einer Schlussabrechnung erfolgt dann anhand der Regelungen gem. Nr. 6.3.
- 5.2.2 Bezüglich der Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Beschaffung und den Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur werden die Anforderungen zur Nachweisführung einschließlich der Vorlage der hierfür erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren in den zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen der zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren, insbesondere in den Zuwendungsbescheiden zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Verkehrsunternehmen, geregelt.
- 5.3 Das Verkehrsunternehmen bestätigt, sofern entsprechende Angaben gemacht bzw. Daten vorgelegt werden, die Richtigkeit dieser Angaben und Daten.
- 5.4 Werden die erforderlichen Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift vom Verkehrsunternehmen nicht erfüllt oder werden erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.5 Der Landkreis Schweinfurt oder die NVM GmbH können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Der Landkreis Schweinfurt kann zudem die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, die im Hinblick auf die Durchführung der den Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren erforderlich sind.
- 5.6 Der Landkreis Schweinfurt kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Berechnungen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen vom Landkreis Schweinfurt bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Bei der Prüfung durch einen Dritten wird gewährleistet, dass der Dritte keinerlei Eigeninteresse an der Kenntnis der zu prüfenden Unterlagen hat.
- 5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Schweinfurt getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen/Verfahren

- 6.1 Die Ausgleichsleistungen der Tarifierungspflicht nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet innerhalb des NVM-Verbundgebiets von den dem Verbund beitretenden Aufgabenträgern des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) getragen; dies beinhaltet auch Ausgleichsleistungen im NVM-Altgebiet. Maßgeblich ist die von der NVM GmbH erstellte Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3**. Die dem Verbund beitretenden Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV können hierfür bei der zuständigen Regierung Zuwendungen beantragen; der Landkreis Haßberge ist von entsprechenden Zuwendungen ausgenommen. Der Landkreis Schweinfurt ermittelt den Anteil der Höhe der Ausgleichsleistungen für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. für die eigenwirtschaftlichen Verkehre eines Verkehrsunternehmens zunächst vorläufig und später endgültig nach dem jeweils hierfür in Nrn. 6.2 und 6.3 sowie in der **Anlage 3** geregelten Verfahren. Die Zahlungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.
- 6.2 Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr auf Basis der von dem Landkreis Schweinfurt erstellten Prognose gemäß dem Verfahren in **Anlage 3**. Den Verkehrsunternehmen wird die so ermittelte vorläufige Höhe der Ausgleichsleistungen für das jeweilige Kalenderjahr von dem Landkreis Schweinfurt als Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 50 Prozent zum 30. Juni und zum 30. November des Kalenderjahres weitergeleitet.
- 6.3 Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr nach dem Verfahren in **Anlage 3** auf Basis der sich hieraus ergebenden Daten sowie durch die Vorlage der Nachweise für die Kosten der Verbunddienstleistungen gemäß Nr. 4.1.3. Unter Zugrundelegung der so ermittelten endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen durch den Landkreis Schweinfurt und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung); im Falle einer Überzahlung wird im Regelfall eine Verrechnung mit der jeweils folgenden Abschlagszahlung vorgenommen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage sämtlicher weiterer vom Verkehrsunternehmen nach Nr. 5.2 vorzulegenden Unterlagen einschließlich des Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation. Sofern möglich soll die Schlussabrechnung für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr möglichst bis zum Abrechnungsmonat September vorliegen, sodass eine etwaige Verrechnung noch im Rahmen der Novemberabschlagszahlung für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden kann. Im Falle einer Überkompensation ist im Rahmen der Schlussabrechnung auch die Verzinsung entsprechend Nr. 4.2.3 zu regeln.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Landkreis Schweinfurt ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich vom Landkreis Schweinfurt von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen Ausgleichsleistungen aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit und die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß Artikel 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Laufzeit der allgemeinen Vorschrift ist jeweils auf die Laufzeit der zum 1. Januar 2025 im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für gemeinwirtschaftliche Verkehre bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie für eigenwirtschaftliche Verkehre bestehende Liniengenehmigungen beschränkt. Als bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge gelten dabei sämtliche öffentliche Dienstleistungsaufträge im geografischen Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift der Zuschlag bereits erteilt wurde. Die allgemeine Vorschrift endet somit jeweils mit dem Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der Liniengenehmigungen für die jeweils

zugrunde liegenden Verkehrsleistungen des allgemeinen ÖPNV entsprechend der Aufstellung in **Anlage 4**. Sofern bei eigenwirtschaftlichen Verkehren das Verfahren zur Erteilung der zugrunde liegenden Liniengenehmigungen bis zur Veröffentlichung dieser allgemeinen Vorschrift noch nicht abgeschlossen ist, sind diese Verkehre dennoch in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift einbezogen; in **Anlage 4** ist ein entsprechender Hinweis enthalten. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr, für das das Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift, gegebenenfalls auch nur anteilig, Ausgleichsleistungen erhalten hat, wird auch nach dem Laufzeitende des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. nach dem Ende der Liniengenehmigungen nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch das Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).

- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt nach Ablauf der Restlaufzeiten sämtlicher umfassten öffentlichen Dienstleistungsaufträge bzw. Liniengenehmigungen gemäß **Anlage 4** außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, die dieser allgemeinen Vorschrift und den darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen zugrunde liegen, wesentlich ändern wie etwa im Falle zusätzlicher oder geänderter Tarifmaßnahmen im NVM-Verbundgebiet einschließlich einer Anpassung der Finanzierung des Deutschlandtickets oder auch zusätzlicher Erweiterungen des NVM-Verbundgebiets. Der Landkreis Schweinfurt wird, gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern des NVM, mit ausreichend Vorlauf über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem Laufzeitende dieser allgemeinen Vorschrift eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen im NVM-Gebiet unter Geltung des NVM-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

Anlagen

- Anlage 1: Aufstellung der Fördergegenstände für die verbundeinheitliche Infrastruktur
- Anlage 2: Wabentarifplan NVM
- Anlage 3: Berechnungsverfahren der Ausgleichsleistungen
- Anlage 4: Aufstellung der im NVM-Gebiet zum Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge bzw. Liniengenehmigungen mit Laufzeiten einschließlich Zuordnung zu den einzelnen Aufgabenträgergebieten
- Anlage 5: Auszug aus dem Kooperationsvertrag von Aufgabenträgergesellschaft und Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsverbund Mainfranken

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten - nach telefonischer Terminvereinbarung - dort eingesehen werden.

gez.

Florian T ö p p e r

Landrat

**Anlage 1 Verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände zur
Allgemeinverfügung
über die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2025 geltenden NVM-Tarifgebiet als Höchstarif im
allgemeinen ÖPNV**

Unternehmen	Gegenstand
Vertriebseinrichtungen	
Bordrechner / Fahrscheindrucker in Bussen	In Bussen müssen Verbundtickets ausgeben werden können. Bordrechner sind auch notwendig für Fahrgastinformation und Anbindung an DEFAS
- Umrüstung / Softwareupdate	Softwareupdate für den Vertrieb des Verbundtarifs auf vorhandene moderne Fahrscheindrucker
- Neuanschaffung	Neuanschaffung von Bordrechnern/Fahrscheindruckern, wenn kein Gerät vorhanden ist oder kein Update bei veralteten Geräten möglich ist.
Softwareanpassung der Vertriebssysteme	
- Anpassung Vertriebssoftware konventioneller Vertrieb	Anpassung Vertriebssoftwaresysteme der Verkehrsunternehmen für den konventionellen Vertrieb (Fahrerverkauf, Automaten)
- Softwareanpassung Tarifprodukte-Hintergrundsysteme	Anpassungen im Hintergrundsystem (Tarifdatenbank, Tarifmodul, Kontrolllogik). Anpassung der Hintergrundsystem für Tarifprodukte (Hintergrundsystem) auf die erweiterte Tarifstruktur und Update des Tarifmoduls sowie für die Kontrolle und Ausgabe von elektronischen Tickets notwendig sind.
Kontrollinfrastruktur	
- Softwareanpassung Kontrollgeräte zur Püfung elektronischer Tickets	Anpassung der Software der Kontrollgeräte der Verkehrsunternehmen, um elektronische Tickets auszulesen
- Anschaffung Kontrollgeräte zur Püfung elektronischer Tickets	Kontrollgeräte, um elektronische Tickets auszulesen
Fahrgastinformation	

RBL-Systeme

- Erstmalige Anbindung eines VU an ein (zentrales) Hintergrundsystem bzw. Anbindung eines vorhandenen RBL-Systems an ein Verbundsystem.

Bei bereits vorhandenem RBL-Hintergrundsystem eines VU bzw. durch Zusammenarbeit der VU im Erweiterungsgebiet muss eine Anbindung an ein System des Verbunds erfolgen, z.B. durch Softwareupdates. Wenn Busse bislang noch nicht an ein Hintergrundsystem angebinden waren, muss die Einbindung in ein Verbundsystem bzw. DEFAS erfolgen.

Softwareanpassungen

- Anpassung an bestehende Softwarelösungen zur Fahrgastinformation

Anpassung an bestehende Softwarelösungen zur Fahrgastinformation allgemein

--Erweiterung GIS-Umgriff

GIS wird a) für die Georeferenzierung der einzelnen Linien und b) für die Kartendarstellung in der Fahrgastinfo auf das hinzukommende Gebiet der Neulandkreise erweitert (bisher werden hier nur Bestandslandkreise mit etwas weitergefasstem Umgriff abgebildet).

-- Anpassung Kachelserver

Die Skripte für die Kachelgenerierung (für die Hintergrundkarten in Web- und App-Oberfläche) werden auf die neuen Gebiete erweitert. Ebenso die Anzeigeeinstellungen der Karte in Web- und App-Oberfläche (Zentrum, Default-Zoomstufe etc.).

Haltestelleneinrichtungen

Fahrplanaushang

- Austausch der Fahrplanaushangkästen an Bushaltestellen

Aushang von Fahrplaninformation und Tarifinformation je Haltestelle.

Passende Aushangfahrplankästen für Aushangfahrpläne im Verbund-Layout zur Verbesserung der Fahrgastinformation (z.B. durch größere Aushangfläche)

Haltestellenmasten

- Austausch der bestehenden Haltestellenmasten aus Günden eines einheitlichen (Verbund-)Haltestellendesign

Haltestellenmasten im einheitlichen Verbunddesign an Bushaltestellen

Austausch bestehender Haltestellenmasten gegen Haltestellenmasten im einheitlichen Verbunddesign an Bushaltestellen, allein aus Gründen der optischen Einheitlichkeit

- Austausch der bestehenden Haltestellenmasten wg. Verbesserungen für Fahrgäste

Austausch bestehender Haltestellenmasten gegen Haltestellenmasten im einheitlichen Verbunddesign zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, z.B. durch bessere Fahrgastinformationsaushänge

- Verbundlogo als Aufkleber	Verbundlogo als Aufkleber auf bestehenden Haltestellenmasten (oder ggf. auch auf Fahrscheinautomaten).
-----------------------------	--

DFI (dyn. Fahrgastinformationssysteme)

- Neuanschaffung von dyn. Fahrgastinformationssystemen	Neuanschaffung (anlässlich der Verbundintegration) von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
--	--

Ausstattung Fahrzeuge

Aushänge in den Fahrzeugen

Installation eines Fahrplan- und Tarifaushangs in bestehenden Fahrzeugen	Erstmalige Installation (kein Ersatz) von Fahrplanaushängen und Informationen zum Tarif, z.B. via. DIN A3-Klapprahmen.
--	--

Fahrzielanzeige

Umrüstung Zielanzeigen auf dreistellige Liniennummern in bestehenden Fahrzeugen	Umrüstung der Zielanzeigen von bestehenden Fahrzeugen anlässlich der Verbundintegration. Beispiel: Derzeit können im NVM-Erweiterungsgebiet noch nicht alle Zielanzeigen auf den Bussen dreistellige Liniennummern abbilden. Das wird aufgrund der Verbundlogik notwendig
---	---

Fahrzeugdesign

Verbundkennzeichnung (Aufkleber) an bestehenden Fahrzeugen	Kennzeichnung des Busses als Verbundverkehrsmittel (Front, rechte Seite und Heck gem. BO-Kraft), z.B. via Aufkleber, z.B. 4 Aufkleber je Fahrzeug
--	---

Anlage 3 Berechnungsverfahren zur Ausgleichsermittlung zur Allgemeinverfügung über die Anwendung des NVM-Gemeinschaftstarifs in dem ab dem 01. Januar 2025 geltenden NVM-Verbundgebiet als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV

1 Berechnung der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025

1.1 Berechnung der vorläufigen Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (Delta aus Ohne-Fall und Mit-Fall)

Die NVM GmbH ermittelt die prognostizierten Einnahmenveränderungen aufgrund der Verbundraumerweiterung zum 1. Januar 2025 durch einen Vergleich zweier Prognosen. Für die Berechnung dieser prognostizierten Einnahmeveränderungen stellen die Verkehrsunternehmen des aÖPNV, die im Gebiet der NVM GmbH tätig sind, ihre Vertriebsdaten zur Verfügung, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung relevant sind. Gleichzeitig werden auch die Daten aus der Fahrgasterhebung NVM 2022/2023 für den aÖPNV zugrunde gelegt

1) Prognose 2025 Ohne-Fall: Die vorläufigen Einnahmen im Jahr 2025 ohne Verbundraumerweiterung (Ohne-Fall) prognostiziert die NVM GmbH wie folgt: Im Ohne-Fall-Tarif 2025 kommen im VVM-Gebiet („Altgebiet“) die Tarife ohne Fiona-Förderung zur Anwendung. Zur Ermittlung der prognostizierten Einnahmen 2025 wurde der Referenztarif (ohne Fiona-Förderung) mit einer pauschalen Tarifmaßnahme in Höhe von durchschnittlich +7% (anstelle der tatsächlich zum 01. August 2024 umgesetzten VVM-Tarifmaßnahme) fortgeschrieben. Weiterhin wird im „Ohne-Fall“ 2025 der zum 01. Januar 2024 gültige Deutschlandtarif des Deutschlandtarifverbundes (DTV), ebenfalls unter der Annahme einer pauschalen Tarifmaßnahme in Höhe von durchschnittlich 7 Prozent (anstelle der tatsächlich zum 15. Dezember 2024 umgesetzten DTV-Tarifmaßnahme) zugrunde gelegt.

2) Prognose 2025 Mit-Fall: Die vorläufigen Einnahmen nach Verbunderweiterung zum 1. Januar 2025 (Mit-Fall) prognostiziert die NVM GmbH unter Anwendung des neuen gemeinsamen, harmonisierten NVM-Verbundtarifs auf Basis des Gesellschafter-Beschlusses vom 30. April 2024.

Die Datengrundlagen zur Überführung der relevanten Fahrscheinarten in das künftige Sortiment nach Verbundraumerweiterung sind in den Überleitungstabellen je Ticketart gemäß **Anhang 1.1** (Prognose) festgelegt. Die auf diese Weise ermittelten Überleitungstabellen werden Bestandteil dieser Anlage in Ergänzung der **Nr. 4** der Allgemeinverfügung. Die jeweiligen Überleitungstabellen sind impliziter Bestandteil der Berechnungstabellen für die Ermittlung der prognostizierten Ausgleichsleistungen und wurden mit den Verkehrsunternehmen abgestimmt.

Die Ermittlung der Durchtarifierungsverluste im aÖPNV erfolgt nur für Fahrten im Binnenverkehr der Region 3 (Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie Stadt Schweinfurt) und im ein- und ausbrechenden Verkehr. Hierfür wurden für alle relevanten Haltepunkte im SPNV (Tarifknoten) auf Basis der Verkehrserhebung im SPNV und im aÖPNV im Zeitraum vom 23. April 2022 bis 31. Oktober 2023¹ je Tarifknoten eine durchschnittliche Umsteigerquote ermittelt. Die Umsteigerquote bildet ab,

- wie hoch der Anteil der Personen ist, der mit dem lokalen ÖPNV zum Bahnhof kommt (Vorlauf)
- wie hoch der Anteil der Personen ist, der am Zielbahnhof mit dem lokalen ÖPNV weiterfährt (Nachlauf).

Der Durchschnittspreis für den Vor- und Nachlauf wurde aus den vorliegenden Vertriebsdaten und Preistafeln der Bestandstarife abgeleitet (gemittelter Wert aller möglichen Anschlussfahrtscheine (Einzelfahrschein, Tageskarte, Mehrfahrtenkarte, Kurzstrecke)). Der Durchschnittspreis bezieht dabei ausschließlich Umsteiger mit Bartarifen ein.

Einen Überblick über durchschnittliche Umsteigerquote und Preise des Anschlussfahrtscheins der relevanten Städte zeigt folgende Tabelle.

¹ Feldarbeit Fahrgasterhebung NVM 2022/2023, mit Unterbrechung im Zeitraum Juni bis August 2022 aufgrund des 9-Euro-Tickets.

Stadt	Umsteigerquote	Preis Anschlussfahrchein
Würzburg	32 %	2,50 EUR
Schweinfurt	27 %	2,50 EUR
Bad Kissingen	16 %	1,54 EUR
Bad Neustadt	19 %	1,54 EUR
Haßfurt	13 %	1,54 EUR
Lohr	20 %	1,54 EUR
Kitzingen	24 %	1,54 EUR
Karlstadt	10 %	1,54 EUR
Gemünden	20 %	1,54 EUR
Ochsenfurt	10 %	1,54 EUR

Aus jenen Parametern werden mit folgender Formel die Durchtarifierungsverluste berechnet:

$$\text{Durchtarifierungsverluste} = \text{Anzahl Fahrscheine mit Start/Ziel in jeweiliger Stadt} * \text{Umsteigerquote} * \text{Durchschnittlicher Preis Anschlussfahrchein}$$

Bei der Berechnung der vorläufigen Ausgleichsleistungen werden im Mit-Fall mögliche Veränderungen der Fahrgastnachfrage aufgrund von Preisänderungen berücksichtigt. Zudem reduzieren sich die vorläufigen Ausgleichsleistungen um die positiven finanziellen Effekte der Verbundraumerweiterung aufgrund von zu erwartenden erlössteigernden Mehrverkehren unter Einbeziehung eines pauschalen Mehrverkehrsfaktors in Höhe von 2,5 %.

Die Vertriebsdaten des Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM), der Deutschlandtarifverbundgesellschaft und der Stadtwerke Schweinfurt GmbH bilden die Datengrundlage zum Ableiten der zu ermittelnden vorläufigen Nachfrage- und Erlöseffekte durch die NVM GmbH. Für die Verkehrsunternehmen des aÖPNV in der Region 3 (relevant für Umsteigerquote) zieht die NVM GmbH die Erhebungsdaten für Fahrten im Verbunderweiterungsgebiet² heran.

Folgende Sachverhalte fließen bei der Berechnung der aus der Verbundraumerweiterung resultierenden Mehr- bzw. Mindereinnahmen nicht in den zu ermittelnden Ausgleichsbetrag ein, insbesondere:

- Fahrgäste, die vor Verbundraumerweiterung bereits ausschließlich im Binnenverkehr des NVM-Bestandsgebiets (VVM-Tarifgebiet) vor Verbundraumerweiterung mit dem VVM-Gemeinschaftstarif unterwegs waren,
- Freifahrer (Schwerbehinderte, Polizei in Uniform, ...),
- Fahrkarten mit Fernverkehrsanteil (z. B. BahnCard 100),
- während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung für Ausgleichsleistungen des 365-Euro-Tickets: Fahrgäste, die vor Verbundraumerweiterung ausschließlich mit dem 365-Euro-Ticket NVM unterwegs waren.
- während der Geltungsdauer des Deutschlandticketausgleichs wie im Jahr 2023: Fahrgäste, die mit dem Deutschlandticket angetroffen wurden.

1.2 Berechnung der endgültigen Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (Delta aus Ohne-Fall und Mit-Fall) für das Basisjahr 2025

Die aus Nr. 1.1 resultierenden Tariferlöse vor und nach Verbundraumerweiterung werden je Linie eines Verkehrsunternehmens pauschal für das Jahr 2025 (Basisjahr) festgeschrieben.

Hierfür werden die Erlöse im Ohne-Fall aktualisiert indem die in Nr. 1.1 getroffenen Annahmen zur Tarifentwicklung bei der Prognose durch die tatsächlichen durchschnittlichen Tarifmaßnahmen ersetzt werden. Dabei hat der DTV eine Tarifanpassung zum 15. Dezember 2024 in Höhe von 7,9 Prozent beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der VVM GmbH hat eine Tarifanpassung zum 1. August 2024 in Höhe von 6,09 Prozent beschlossen. Die Verkehrsgemeinschaften (VSW; KIM, VRG) in der Region 3 haben zum 01. August 2024 eine Erhöhung um 7 Prozent beschlossen, die Stadtwerke

² Feldarbeit Fahrgasterhebung NVM 2022/2023, mit Unterbrechung im Zeitraum Juni bis August 2022 aufgrund des 9-Euro-Tickets.

Schweinfurt in Höhe von 4,1 Prozent. Sofern die Gesellschafterversammlung der NVM GmbH im Jahr 2025 eine Tarifierungsanpassung vor dem Fahrplanwechsel im Dezember 2025 beschließt, werden beide für das Jahr 2025 gültigen Tarifierungsanpassungen entsprechend ihrer Wirksamkeit tagesanteilig berücksichtigt. Aus der Differenz der Erlöse im Ohne-Fall und der nach Nr. 1.1 ermittelten Erlöse im Mit-Fall ergibt sich die zu ermittelnde endgültige Ausgleichsleistung aufgrund zu erwartender Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste. Bei der Berechnung der endgültigen Ausgleichsleistungen werden im Mit-Fall mögliche Veränderungen der Fahrgastnachfrage aufgrund von Preisänderungen und positiven finanziellen Effekten der Verbundraumerweiterung aufgrund von zu erwartenden erlössteigernden Mehrverkehren gemäß den Annahmen in Nr. 1.1 berücksichtigt.

Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste können grundsätzlich auf allen Linien im NVM-Gebiet entstehen; aufgrund dessen wurden sie nicht nur auf den Linien im Erweiterungsgebiet berücksichtigt. Die Zuweisung dieser Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste erfolgt linienbezogen an die jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen des aÖPNV in der ermittelten Höhe.

Die Aufteilung der zukünftigen NVM-Fahrgeldeinnahmen erfolgt nach dem aktuell gültigen Einnahmeverfahren (EAV) im NVM. Eine Vergleichbarkeit beider Fälle wird dadurch gewährleistet, dass die Aufteilung der Harmonisierungsverluste jeweils mit dem nachfrageorientierten EAV (Einsteiger P und PKM) der jeweiligen Teilstrecke/Relation erfolgt.

Die so ermittelte Ausgleichshöhe wird je Linie eines Verkehrsunternehmens des aÖPNV ausgewiesen.

Bei Linien, die zum Zeitpunkt der Verkehrserhebung noch nicht in Betrieb waren („Neuverkehre“) oder deren Zuschnitt sich gegenüber der Verkehrserhebung wesentlich geändert hat, trifft die NVM GmbH plausible Annahmen und erläutert diese mit geeigneten Datengrundlagen.

2 Fortschreibung der Ausgleichsleistungen: Ermittlung der tatsächlichen Ausgleichsleistungen ab 2026ff.

Die entsprechend Nr. 1.2 ermittelte Höhe der Ausgleichshöhe wird je Linie eines Verkehrsunternehmens im aÖPNV jährlich, ab dem auf das Basisjahr folgende Kalenderjahr, unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs des Deutschlandtarifverbundes und NVM-Gemeinschaftstarifs wie folgt fortgeschrieben:

Ausgleichsbetrag:

$$\text{Ausgleich}_{n, \text{ je Linie}} = (\text{Ausgleich}_{n-1, \text{ je Linie}} * (1 + \delta_{DTV-Tarif} - \delta_{NVM-Tarif}))$$

Die jeweils aktuelle durchschnittliche Tarifentwicklung des Deutschlandtarifs im Deutschlandtarifverbund pro Jahr, $\delta_{(DTV-Tarif)}$, entstammt der Vorlage zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat des DTV.

Grundlage der Höhe der Tarifentwicklung des NVM-Gemeinschaftstarifs pro Jahr, $\delta_{(NVM-Tarif)}$, ist die durch die NVM GmbH veröffentlichte durchschnittliche Tarifierungsanpassung nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der NVM GmbH. Sofern die NVM-Tarifmaßnahme weiterhin zu einem Zeitpunkt vor dem jeweiligen Fahrplanwechsel im Dezember beschlossen wird, ist $\delta_{(NVM-Tarif)}$ rechnerisch zu ermitteln, indem beide für das Jahr gültigen Tarifmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit tagesanteilig berücksichtigt werden.

3 Ausgleich wegfallender SGB IX-Mittel

Der entsprechend Nr. 1.2 und 2 ermittelte Ausgleichsbetrag je Linie eines Verkehrsunternehmens des aÖPNV erhöht sich jährlich zusätzlich um die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (www.zbfs.bayern.de/menschenbehinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php).

4 Schlussabrechnung

Nach Vorliegen endgültiger Ausgleichsleistungen wird die Schlussabrechnung je Linie eines Verkehrsunternehmens des aÖPNV nach Nr. 6.3 der Allgemeinverfügung und den nachfolgenden Regelungen durchgeführt.

Die Schlussabrechnung einer Linie eines Verkehrsunternehmens des aÖPNV ergibt sich je Kalenderjahr n wie folgt:

$$\text{Schlussabrechnung (Linie je Verkehrsunternehmen, } n) = \text{endgültiger Ausgleichsbetrag (Linie je Verkehrsunternehmen, } n) - \text{vorläufiger Ausgleichsbetrag (Linie je Verkehrsunternehmen, } n)$$

Anhang 1.1

Produktname vor Verbundraumerweiterung	Produktname nach Verbundraumerweiterung
Normalpreis	Einzelkarte Erwachsene
BAYERN-HOPPER	Tageskarte Erwachsene
Einzelfahrschein	Einzelkarte Erwachsene
Tageskarte Plus	Tageskarte Gruppe
6er-Karte	6er-Karte Erwachsene
Monatskarte übertragbar	Für GW: Monatskarte übertragbar, sonst Monatskarte persönlich
Monatskarte persönlich	Monatskarte Erwachsene
Einzelfahrsch. Kind	Einzelkarte Kind
Tageskarte Solo	Tageskarte Erwachsene
6er-Karte Kind	für GW und im Landkreis Würzburg: 6er Karte Kind, sonst Einzelkarte Kind
Kurzstrecke Eins +4	Kurzstrecke Erwachsene (nur gültig in Großwabe)
Kurzstrecke Eins +4 Kind	Kurzstrecke Kind (nur gültig in Großwabe)
Gruppenkarte	Tageskarte Gruppe
Premium Abo übertragbar	für GW und PS 1: Abo-Monatskarte übertragbar, sonst Abo-Monatskarte persönlich
Premium Abo persönlich	Abo-Monatskarte persönlich
Spar Abo persönlich	9-Uhr-Abo
Spar Abo übertragbar	für GW: Spar Abo übertragbar, sonst 9-Uhr Abo
Monatskarte Schüler*innen	Monatskarte Schüler*innen
EF Erw.	Einzelkarte Erwachsene
EF K	Einzelkarte Kind
eT Prepaid Senioren Monatskarte	9-Uhr-Abo
eT Abo Jahreskarte personalisiert	Abo-Monatskarte persönlich
Tageskarte Familie	Tageskarte Gruppe
eT Flexikarte Erw.	6er-Karte Erwachsene
eT Flexikarte Kind	Einzelkarte Kind
eT Prepaid Monatskarte	Monatskarte Erwachsene
Tageskarte Einzel	Tageskarte Erwachsene
eT Abo Jahreskarte personalisiert Senior	9-Uhr-Abo
eT Abo Jahreskarte übertragbar	Abo-Monatskarte persönlich
eT Prepaid Jahreskarte	Abo-Monatskarte persönlich
Kim 6er Karte - Erwachsener	6er-Karte Erwachsene
Kim 6er Karte - Kind	Einzelkarte Kind

Kim Einzelfahrschein - Erw. (mit Bahncard)	Einzelkarte Erwachsene
Kim Einzelfahrschein - Erwachsener	Einzelkarte Erwachsene
Kim Einzelfahrschein - Kind	Einzelkarte Kind
Kim Einzelfahrschein - Kind (mit Bahncard)	Einzelkarte Kind
Kim Tageskarte - Plus	Tageskarte Gruppe
Kim Tageskarte - Solo	Tageskarte Erwachsene
VRG 6er-Karte	6er-Karte Erwachsene
VRG Regelfahrkarte - Erw. (mit Bahncard)	Einzelkarte Erwachsene
VRG Regelfahrkarte - Erwachsene	Einzelkarte Erwachsene
VRG Regelfahrkarte - Kind	Einzelkarte Kind
VRG Tageskarte - Plus	Tageskarte Gruppe
VRG Tageskarte - Solo	Tageskarte Erwachsene
VSW 6er-Karte - Erwachsener	6er-Karte Erwachsene
VSW Einzelfahrschein - Erwachsener	Einzelkarte Erwachsene
VSW Einzelfahrschein - Kind	Einzelkarte Kind
VRG Jahreskarte	Abo-Monatskarte persönlich
VRG Seniorenticket 65+ - 31-Tage-Karte	Monatskarte Erwachsene
VRG 31-Tage-Karte	Monatskarte Erwachsene
VRG Seniorenticket 65+ - Jahresabo	9-Uhr-Abo
Kim Seniorenticket 65+	9-Uhr-Abo
Kim 31-Tage-Karte	Monatskarte Erwachsene
Kim Jahreskarte	Abo-Monatskarte persönlich
Kim 31-Tage-Karte - City-Card-9:00 Uhr	Monatskarte Erwachsene
VSW Monatskarte - Erwachsener	Monatskarte Erwachsene
VSW Stammkunden Abo - Erwachsener	Abo-Monatskarte persönlich
Marktheidenfeld 12er Karte - Erwachsene	6er-Karte Erwachsene
Marktheidenfeld 12er Karte - Kind	Einzelkarte Kind
Marktheidenfeld Einzelfahrt - Erwachsene	Einzelkarte Erwachsene
Marktheidenfeld Einzelfahrt - Kind	Einzelkarte Kind
Marktheidenfeld Monatskarte	Monatskarte Erwachsene
Marktheidenfeld Premium-Abo	Abo-Monatskarte persönlich
Marktheidenfeld Spar-Abo	9-Uhr-Abo
Marktheidenfeld Tageskarte - Familie	Tageskarte Gruppe
Marktheidenfeld Tageskarte - Solo	Tageskarte Erwachsene
SWL 12er Karte - Erwachsene	6er-Karte Erwachsene
SWL 12er Karte - Kind	Einzelkarte Kind
SWL Einzelfahrt - Erwachsene	Einzelkarte Erwachsene
SWL Einzelfahrt - Kind	Einzelkarte Kind
SWL Monatskarte	Monatskarte Erwachsene
SWL Premium-Abo	Abo-Monatskarte persönlich
SWL Spar-Abo	9-Uhr-Abo
SWL Tageskarte - Familie	Tageskarte Gruppe
SWL Tageskarte - Solo	Tageskarte Erwachsene
Deutschlandticket	Deutschlandticket
365 EUR Ticket	365-EUR-Ticket

LKR	Nummer	Linienführung	Urk.Nr.	Verkehrsunternehmen	Geltungsbeginn	Geltungsende
LK SW	8130	Schweinfurt - Aidhausen, Linie 8130	L B 273 g	Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF), Nürnberg	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	8132	Schweinfurt - Ebertshausen/Reichmannshausen, Linie 8132	L B 273 g	Omnibusverkehr Franken GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	8134	Schweinfurt - Werneck - Schwebenried/Arnstein, Linie 8134	L B 277 g	Omnibusverkehr Franken GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	8135	Schweinfurt - Wipfeld - Dipbach, Kb.-Strecke 8135	L (B) 158	Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF), Nürnberg, Alka Reisen GmbH & Co. KG, Schwanfeld	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	8137	Schweinfurt - Schwebheim - Volkach, Linie 8137	L B 274 g	Omnibusverkehr Franken GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	8139	Schweinfurt - Obbach - Wasserlosen - Wülfershausen, Linie 8139	L B 276 g	Omnibusverkehr Franken GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	8148	Schweinfurt - Werneck, Linie 8148	L B 272 g	Omnibusverkehr Franken GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	8160	Schweinfurt - Gerolzhofen - Oberschwarzach, Linie 8160	L B 275 g	Omnibusverkehr Franken GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	8170	Schweinfurt - Stadtlauringen - Bad Königshofen, Linie 8170	L 594.2	Schröder GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	9101	Schonungen - Sennfeld - Gochsheim, Linie 9101	L B 273 g	Omnibusverkehr Franken GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW	9158	Schulverband Rötthlein, Linie 9158	L B 274 g	Omnibusverkehr Franken GmbH	01.08.2024	14.12.2025
LK SW		on demand - callheinz Schweinfurt Nord / Haßberge	L 6.1 g	Clever Solutions	01.08.2024	31.07.2029
LK SW		on demand - callheinz Schweinfurt West	L 6.1 g	Clever Solutions	01.08.2024	31.07.2029
LK SW	8171	Althausen - Maßbach - Schweinfurt	L 594.2	Schröder GmbH	01.08.2024	15.12.2025
LK SW	8136	Schweinfurt - Rannungen, Linie 8136	L 594.3 g	Schröder GmbH	01.08.2024	15.12.2025
LK SW	9306	Schweinfurt - Untereuerheim - Donnersdorf - Westheim - Gerolzhofen, Linie 9306	L 45.8	Kleinhenz	01.06.2024	31.01.2029
LK SW	9307	Schweinfurt - Gerolzhofen - Untersteinbach/Ebrach, Linie 9307 (VGN-Linie 1193)	L 45.7	Kleinhenz	01.02.2019	31.01.2029
LK SW	9308	Gerolzhofen - Gaibach - Volkach - Münsterschwarzach - Koltzheim 9308	L 45.3	Kleinhenz	01.06.2018	31.05.2028
LK SW / KT		on demand - callheinz Schweinfurt Süd / Kitzingen	L 150.19 g	Burlein und Sohn	01.05.2023	30.04.2028

Anlage 5 Auszug aus dem Kooperationsvertrag von Aufgabenträgergesellschaft und Verkehrsunternehmen im Nahverkehrsverbund Mainfranken („Kooperationsvertrag“)

§ 5 Verbunddienstleistungen für die Verkehrsunternehmen

5.1 Die Verkehrsunternehmen beauftragen die NVM GmbH durch diesen Kooperationsvertrag mit der Durchführung derjenigen operativen Aufgaben, die in der Anlage „Verbunddienstleistungen“ aufgeführt sind („Verbunddienstleistungen“). Nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien handelt es sich bei den Verbunddienstleistungen um Leistungen zur tatsächlichen Durchführung von Aufgaben der Verkehrsunternehmen, die diesen kraft Gesetzes, kraft Genehmigung, kraft eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder in sonstiger Weise zugewiesen sind und die im Verkehrsverbund einheitlich und ungeteilt erbracht werden müssen. Soweit die NVM GmbH Verbunddienstleistungen im Sinne von Satz 1 und Satz 2 erbringt, wird der hiermit verbundene Aufwand den Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt. Nähere Regelungen zu Leistungsumfang und Leistungsentgelt enthält die Anlage „Verbunddienstleistungen“.

5.2 Die Verbunddienstleistungen werden von der NVM GmbH fachkundig im Rahmen aller zu beachtenden Regelwerke sowie unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens aller Beteiligten erbracht. Die Handhabung der Dienstleistungserbringung im Einzelnen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der NVM GmbH.

5.3 Die Verkehrsunternehmen ermächtigen die NVM GmbH, Fortschreibungen der Anlage „Verbunddienstleistungen“ nach Beteiligung des für die jeweilige Änderung fachlich jeweils zuständigen Kooperationsausschusses festzulegen, soweit die Fortschreibung keine grundsätzlichen Festlegungen ändert und auch sonst, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Verkehrsunternehmen, nicht wesentlich sind. Eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Auswirkungen einen Betrag von EUR 20.000 netto für ein einzelnes Verkehrsunternehmen übersteigen. Als Fortschreibungen gelten auch solche Festlegungen, die in der Anlage „Verbunddienstleistungen“ aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke oder aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingung nicht oder nicht mehr passend enthalten sind; hierbei ist eine Lösung anzustreben, die dem mutmaßlichen Willen aller Beteiligten (Verkehrsunternehmen und NVM GmbH) entspricht. Sofern einer Fortschreibung nach dem Verfahren dieser Ziffer 5.3 von mindestens 25% der Verkehrsunternehmen und 25% der Fahrgelderlöse (Ziffer 14.8) widersprochen wird, ist ein Verfahren nach Ziffer 5.4 durchzuführen; der Widerspruch ist mindestens in Textform binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Fortschreibung bei der NVM GmbH einzureichen.

5.4 Soweit die NVM GmbH nicht nach Ziffer 5.3 zur eigenständigen Änderung der Anlage Verbunddienstleistungen ermächtigt ist, werden Änderungen der Anlage Verbunddienstleistungen im Einvernehmen zwischen den beauftragenden Verkehrsunternehmen und der beauftragten NVM GmbH beschlossen. Seitens der beauftragenden Verkehrsunternehmen werden Änderungen im Kooperationsbeirat (§ 9) beraten und mit einer Mehrheit von mindestens 50% der Verkehrsunternehmen und mindestens 50% der Fahrgelderlöse (Ziffer 14.8) beschlossen; ausschließlich für diesen Fall wird die rein beratende Funktion des Kooperationsbeirates durch eine Entscheidungszuständigkeit ersetzt. Über das Einvernehmen der beauftragten NVM GmbH entscheidet diese eigenständig; eine Vorberatung in den Kooperationsgremien findet insoweit nicht statt. Wird kein Einvernehmen erzielt, steht den Parteien die Schlichtung (§ 31) offen.

5.5 Im Rahmen der Erbringung der Verbunddienstleistungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die von Aufgabenträgern etablierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen verbundweit einheitlich erfüllt werden. Etwaige Mängel bei der Durchführung von einzelnen Verbunddienstleistungen sind von dem jeweilig betroffenen Verkehrsunternehmen gegenüber der NVM GmbH geltend zu machen. Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zur Durchführung der Verbunddienstleistungen kann auf Antrag von mindestens drei Verkehrsunternehmen der Kooperationsbeirat (§ 9) als beratendes Verbundgremium angerufen werden, um eine Empfehlung zur Lösung der Meinungsverschiedenheiten zu erarbeiten. Im Übrigen steht den Parteien die Schlichtung (§ 31) offen.

5.6 Die Erbringung der Verbunddienstleistungen werden von der NVM GmbH wie folgt gegenüber den Verkehrsunternehmen abgerechnet:

5.6.1 Die Erbringung der Verbunddienstleistungen wird auf Grundlage der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der NVM GmbH gegenüber den Verkehrsunternehmen abgerechnet. Die Verteilung auf die einzelnen Verkehrsunternehmen richtet sich nach dem Anteil des jeweiligen Verkehrsunternehmens an den Fahrgeldeinnahmen. Für die Verteilung nach Satz 2 ist das Verhältnis der Erlöse in der Einnahmenaufteilung des Jahres maßgeblich, in dem die Verkehrsleistungen erbracht werden. Es erfolgt eine halbjährliche vorläufige Abrechnung. Die Schlussrechnung für die Verbunddienstleistungen wird bis zum 31. März des übernächsten Jahres erstellt; liegt in diesem Zeitpunkt keine abschließende Einnahmenaufteilung vor, gilt die vorläufige Abrechnung als Schlussrechnung. Eine Abrechnung erfolgt nur bis zu einem allgemeinen Höchstbetrag von EUR 0,02 je EUR 1,00 der Summe aus Fahrgeldeinnahmen und den Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket und das 365-Euro-Ticket (allgemeine Höchstbetragsregelung für Verbunddienstleistungen). Näheres regelt die Anlage Verbunddienstleistungen.

5.6.2 Für Bestandsverkehre in der Region 2 gilt zusätzlich folgende besondere Höchstbetragsregelung für Bestandsverkehre, solange die zugrunde liegende Liniengenehmigung bzw. der Verkehrsdurchführungsvertrag (SPNV) besteht: Eine Verrechnung von Entgelten gegenüber denjenigen Verkehrsunternehmen der Region 2, die vormals Gesellschafter der von den Verkehrsunternehmen errichteten Verbundgesellschaft „Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ („VVM GmbH“) waren, erfolgt höchstens bis zu demjenigen Betrag, der im Wirtschaftsplan 2024 der VVM GmbH für den jeweiligen Gesellschafter vorgesehen war, zuzüglich einer Wertsicherung. Für die Folgejahre erhöht sich der Betrag aus dem Wirtschaftsplan 2024 jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex Bayern. Soweit die vormaligen VVM-Gesellschafter internen Aufteilungsnotwendigkeiten unterliegen, erfüllen sie diese in eigener Verantwortung.

5.6.3 Soweit eine Verrechnung wegen der allgemeinen Höchstbetragsregelung nach Ziffer 5.6.1 oder aufgrund der besonderen Höchstbetragsregelung nach Ziffer 5.6.2 nicht erfolgt, trägt die NVM GmbH den entstandenen Aufwand, es sei denn, das Verkehrsunternehmen erhält diesen übersteigenden Aufwand anderweitig durch den zuständigen Aufgabenträger ausgeglichen.

5.7 Die Regelungen der Ziffern 5.2 bis 5.6 gelten für die Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung nur, soweit nicht besondere Regelungen zur Einnahmenaufteilung gemäß § 19 nebst den dort genannten Anlagen bestehen; diese gehen den Regelungen der Ziffern 5.2 bis 5.6 vor.

5.8 Die Regelungen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verhältnis der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger sowie die Festlegungen der Aufgabenträger untereinander zur anteiligen Tragung der Verbundfinanzierung bleiben unberührt

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65-150) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):
 - a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
 - b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
 - c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Schweinfurt durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.
2. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 11.12.2024
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Sonja W e i d i n g e r
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung